



Geschäftsstelle Kompensation, April 2017 (Version 2.3)

Formular «Erklärung über die Unabhängigkeit»

Anhang I zur Mitteilung Projekte und Programme zur Emissionsverminderung im
Inland

Hinweis: Dieses Formular kann von zugelassenen Validierungs- und Verifizierungsstellen dafür verwendet werden, ihre Unabhängigkeit im Rahmen der Validierung eines Projekts/Programms zur Emissionsverminderung im Inland oder der Verifizierung eines Monitoringberichts eines Projekts/Programms zur Emissionsverminderung im Inland zu erklären. Die Verwendung des Formulars ist freiwillig. Die Validierungs- und Verifizierungsstelle kann ihre Unabhängigkeit auch durch einen inhaltlich entsprechenden Absatz direkt im Validierungs- oder Verifizierungsbericht erklären.

Der vom BAFU zugelassene interne oder externe Fachexperte der Validierungs-/Verifizierungsstelle übernimmt für das vom BAFU als Validierungs-/Verifizierungsstelle zugelassene

Unternehmen (→ Bitte ausfüllen)

- die Validierung des Projekts:
- die Validierung des Programms:
- die Verifizierung des Monitoringberichts aus dem Projekt:
- die Verifizierung des Monitoringberichts aus dem Programm:

..... (→ Bitte ausfüllen)

Für Verifizierungen bitte hier die Monitoringperiode im Format [dd.mm.jjjj–dd.mm.jjjj] einfügen:

..... (→ Falls zutreffend, bitte ausfüllen)

Das Unternehmen sowie der zugelassene Fachexperte, der Qualitätsverantwortliche und der Gesamtverantwortliche der Validierungs- und Verifizierungsstelle bestätigen, dass sie keine Projekte und Programme im Inland, die zu anrechenbaren Emissionsverminderungen führen können (insbesondere Projekte und Pro-

gramme zur Emissionsverminderung im Inland und selbst durchgeführte Projekte und Programme), validieren oder Monitoringberichte verifizieren, an deren Entwicklung¹ sie beteiligt waren. Sie bestätigen ausserdem, nicht in irgendeiner Form bereits an der Entwicklung desselben Projekts oder Programms beteiligt gewesen zu sein, an dessen Validierung oder Verifizierung sie beteiligt sind.

Des Weiteren verpflichten sich das Unternehmen sowie der Fachexperte, der Qualitätsverantwortliche und der Gesamtverantwortliche der Validierungs-/Verifizierungsstelle, keine Validierungen und Verifizierungen für diejenigen Auftraggeber durchzuführen, für die sie an der Entwicklung von Projekten oder Programmen beteiligt waren. Sie verpflichten sich ferner, keine Projekte oder Programme für Auftraggeber zu validieren oder zu verifizieren, für die sie eine Beratung oder einen Audit bei der Festlegung von Zielen im nonEHS-Bereich durchgeführt haben². Diese Einschränkungen gelten nur für die Projekttypen, welche von diesen Beteiligungen betroffen sind³.

Der Fachexperte, der Qualitätsverantwortliche und der Gesamtverantwortliche der Validierungs-/Verifizierungsstelle bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass sie – abgesehen von ihren Leistungen im Rahmen der Validierung/Verifizierung – vom Auftraggeber der Validierung/Verifizierung und seinen Beratern unabhängig sind.

Ort und Datum:	Unterschriften (<i>mindestens 2 verschiedene Personen gemäss Zulassung</i>)
	(<i>Name und Unterschrift Fachexperte</i>)
	(<i>Name und Unterschrift Qualitätsverantwortlicher</i>)
	(<i>Name und Unterschrift Gesamtverantwortlicher</i>)

¹ Explizit, aber nicht abschliessend gelten die Erstellung von Gesuchsunterlagen sowie die Beratung von Erstellern von Gesuchsunterlagen als Beteiligung an der Entwicklung. Die Erstellung eines Monitoringberichts gilt ebenfalls als Entwicklung.

² Dies betrifft Unternehmen, die mit oder ohne einen Vertrag mit der EnAW oder der act Beratungsleistungen bei der Festlegung von Zielen im nonEHS-Bereich erbringen.

³ Beispielsweise darf ein Unternehmen keine Validierung eines Projekts A des Projekttyps 1.1 für den Auftraggeber x durchführen, wenn es bereits das Projekt B des Projekttyps 1.1 für den Auftraggeber x entwickelt hat. Das Unternehmen dürfte hingegen ein Projekt C des Projekttyps 7.1 für den Auftraggeber x validieren.

Tab. 1 > Änderungsverzeichnis

Datum	Version	Änderung
September 2016	2.1	Präzisierung der Anforderungen bezüglich Unabhängigkeit der VVS und der involvierten Personen
Oktober 2016	2.2	Präzisierung der Anforderungen bezüglich Unabhängigkeit der VVS und der involvierten Personen
April 2017	2.3	Präzisierung der Anforderungen bezüglich Unabhängigkeit der VVS und der involvierten Personen